

Die neue PAR-Richtlinie

Mit dem letzten Satz des § 5 wird durch die PAR-Richtlinie den Krankenkassen das Recht zugestanden, vor der Entscheidung über eine Kostenübernahme für die geplante Behandlung eine Begutachtung durchführen zu lassen. Die Begutachtung kann die „diagnostischen Unterlagen“ und „die Versicherten“ betreffen, es ist demnach eine Begutachtung auch ohne erforderliche Präsenz des Patienten bei einem Gutachter denkbar.

§ 6 Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch

Im Anschluss an die Durchführung von Anamnese, Diagnose, Prognose und Therapieplanung erfolgt neben der Information über Befund und Diagnose, die im Rahmen eines vertragszahnärztlichen risikospezifischen parodontologischen Aufklärungs- und Therapiegesprächs stattfindet:

- 1. die Erörterung von gegebenenfalls bestehenden Therapiealternativen und deren Bedeutung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Entscheidungsfindung über die nachfolgende Therapie einschließlich der Unterstützenden Parodontistherapie (UPT),*
- 2. die Information über die Bedeutung von gesundheitsbewusstem Verhalten zur Reduktion exogener und endogener Risikofaktoren (zum Beispiel Verweis auf ärztliche Behandlung bei Versicherten, bei denen die allgemeine Anamnese Hinweise auf nicht adäquat behandelte Allgemeinerkrankungen gibt, Rat zur Einstellung oder Einschränkung von Tabakkonsum),*
- 3. die Information über Wechselwirkungen mit anderen Erkrankungen.*

Kommentierung: Mit der in § 6 erfolgten Verankerung eines parodontologischen Aufklärungs- und Therapiegespräch („ATG“) als Bestandteil der systematischen PAR-Behandlung soll einer **umfassenden Aufklärung des Patienten** Sorge getragen werden.

Das parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch beinhaltet gemäß § 6

- die umfassende Erläuterung zur Verfügung stehender Therapiealternativen zur Ermöglichung einer gemeinsamen Entscheidungsfindung in Bezug auf die durchzuführende Therapie,
- Information über die Bedeutung von gesundheitsbewusstem Verhalten zur Reduktion von Risikofaktoren sowie
- die Information über Wechselwirkungen mit anderen Erkrankungen wie z. B. Diabetes mellitus oder koronare Herzerkrankungen.

Ziel der Durchführung eines parodontologischen Aufklärungs- und Therapiegespräch sollte es sein, das **Wissen und das Verständnis des Patienten in Bezug auf die Erkrankung zu stärken**, um die Mundhygienefähigkeit und die Gesundheitskompetenz des Patienten zu erhöhen. Therapieentscheidungen, die auch vom Patienten verstanden und getragen werden, gehen aufgrund der **besseren Motivation des Patienten** und dessen **ausgeprägteren Bereitschaft zur Mitarbeit** auch mit einer **höheren Erfolgswahrscheinlichkeit** einher.

Hinweis: Für die vertragszahnärztliche Abrechnung eines parodontologischen Aufklärungs- und Therapiegespräch gemäß § 6 PAR-Richtlinie steht die neue **BEMA-Nr. ATG** zur Verfügung. Es handelt sich um eine **genehmigungspflichtige Leistung**.